

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>52. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 06.08.2025</p>	<p>Nummer 19</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
80	Rechtswirksamkeit der 107. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Watenstedt	183
81	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Wat 9 für Salzgitter-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“	186
82	Richtlinie der Stadt Salzgitter zur Förderung von Kindern in Tagespflege	189
83	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern bei Angeboten der Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)	202
84	Fälligkeitstermine im August 2025 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	203
85	Bekanntmachung des aufkommensneutralen Hebesatzes nach § 7 Grundsteuergesetz (NGrStG)	204
86	Öffentliche Zustellungen*	205
87	Öffentliche Zustellungen*	207
88	Öffentliche Zustellungen*	208
89	Öffentliche Zustellungen*	209

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

80

Bekanntmachung

Rechtswirksamkeit der 107. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Watenstedt

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 29.04.2025 beschlossene 107. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az.: ArL-BS 21101-10200-107/991 vom 17.06.2025 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 107. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplans werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtteils Salzgitter-Watenstedt. Es wird nördlich durch die Watenstedter Straße und östlich durch die Straße Am Neuen Friedhof begrenzt. Die Industriestraße grenzt im Süden an das Plangebiet an. Die westliche Grenze wird durch die Werkbahn gebildet.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

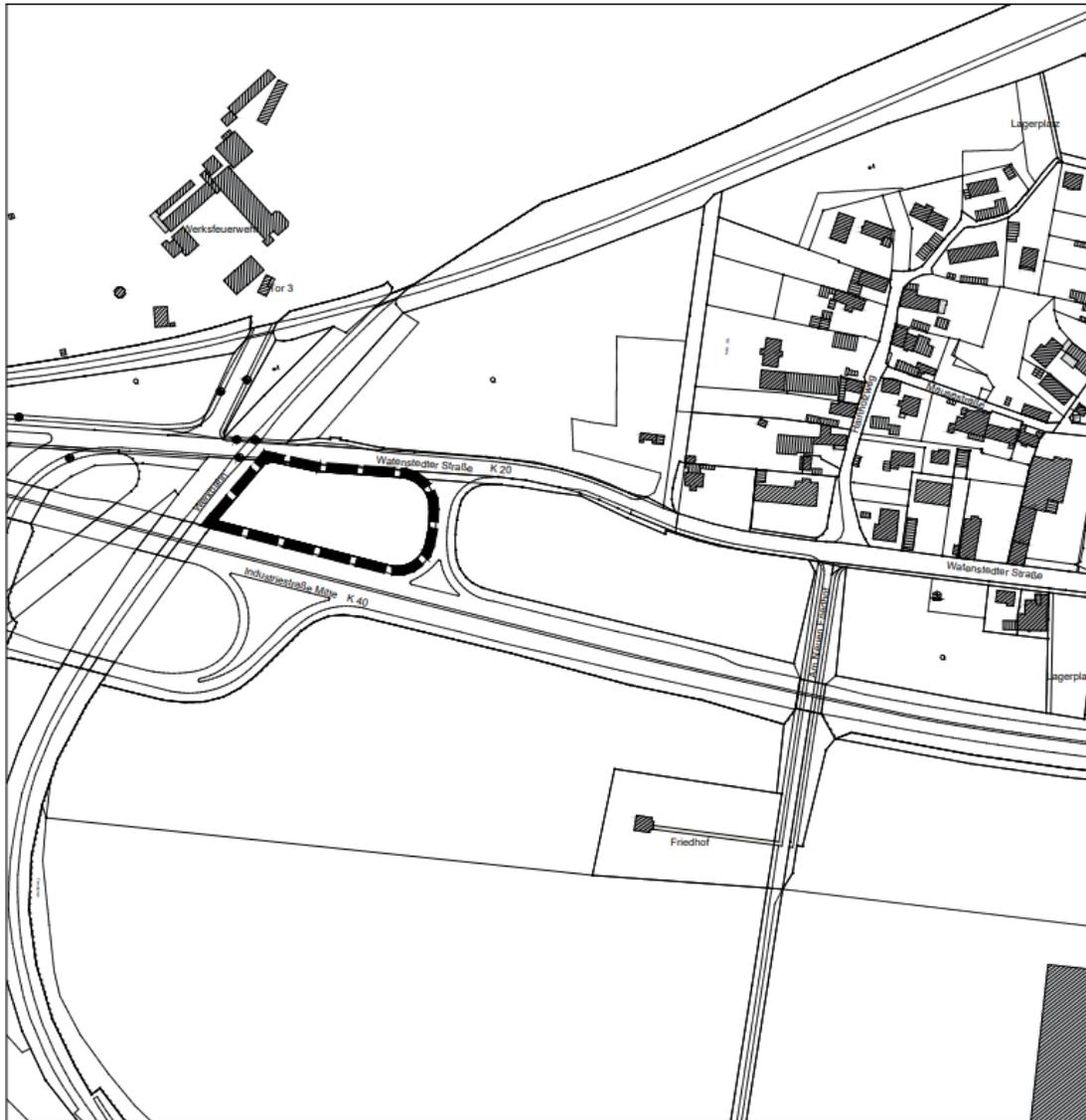
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Änderungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die Genehmigungsverfügung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur

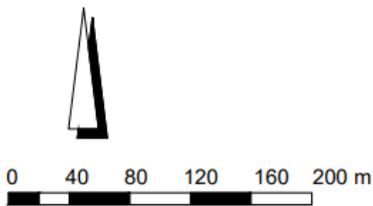
Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 25.07.2025

Gez. Klingebiel
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 107. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans
der Stadt Salzgitter für SZ-Watenstedt



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

107. Änderung N.N.
des Flächennutzungsplans
der Stadt Salzgitter
für SZ-Watenstedt

81

Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Wat 9 für Salzgitter-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 29.04.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Wat 7 für Salzgitter-Watenstedt „Ortslage“ werden aufgehoben.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtteils Salzgitter-Watenstedt. Es wird nördlich durch die Watenstedter Straße und östlich durch die Straße Am Neuen Friedhof begrenzt. Die Industriestraße grenzt im Süden an das Plangebiet an. Die westliche Grenze wird durch die Werkbahn gebildet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

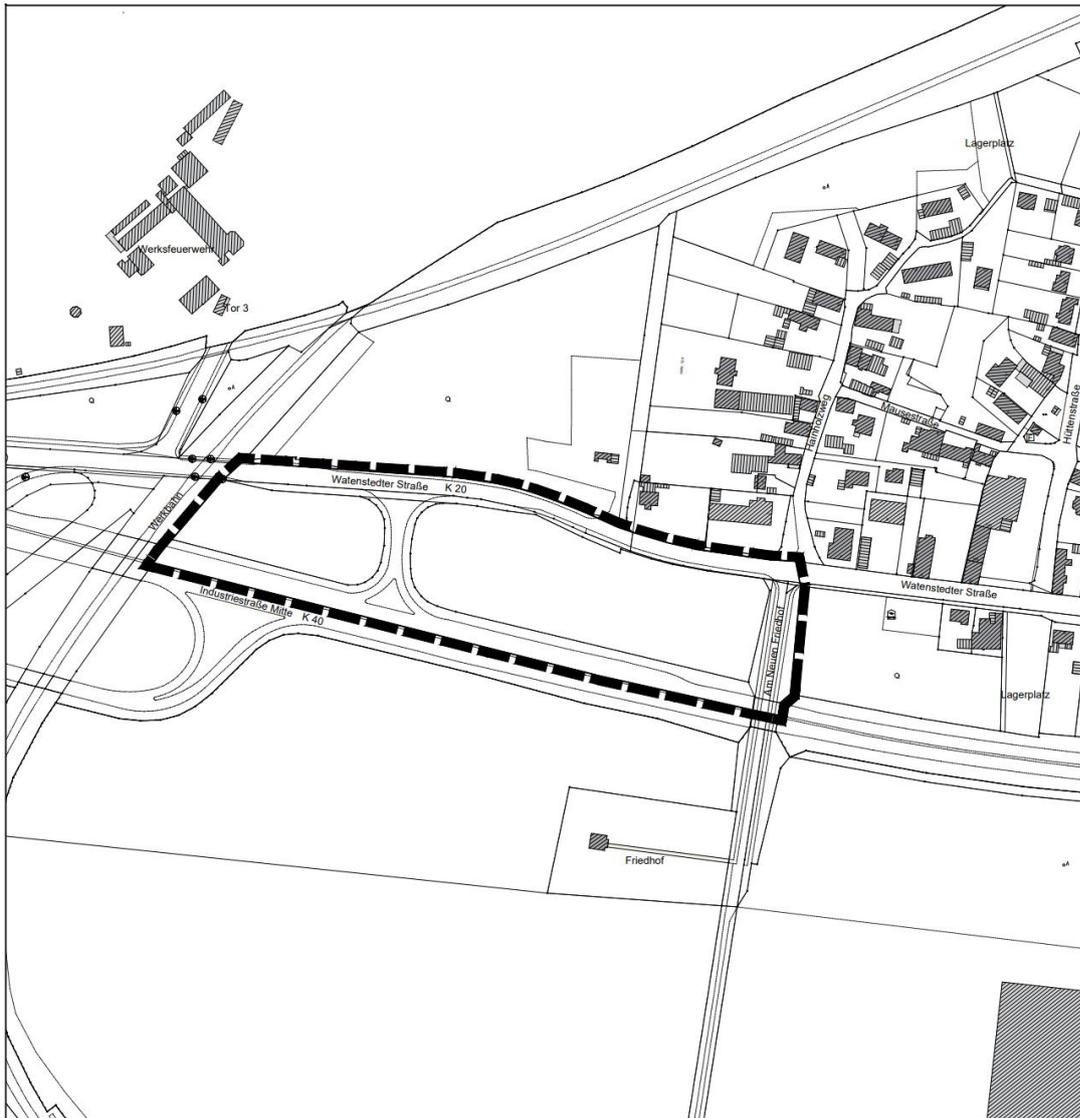
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 25.07.2025

Gez. Klingebiel
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Wat 9
für SZ-Watenstedt
"Gewerbegebiet südwestlich Ortslage"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Wat 9
für Salzgitter-Watenstedt
"Gewerbegebiet südwestlich Ortslage"

82

Richtlinie der Stadt Salzgitter zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Inhalt

1	<u>Rechtsgrundlage</u>	190
2	<u>Eignung/ Anforderungen/ Erlaubnis</u>	191
2.1	<u>Eignung der Tagespflegeperson</u>	191
2.2	<u>Anforderungen an Tagespflegepersonen</u>	193
2.3	<u>Erlaubnis zur Kindertagespflege</u>	193
2.4	<u>Vermittlung von Kindertagesplätzen</u>	194
2.5	<u>Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</u> ..	194
3	<u>Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege</u>	195
3.1	<u>Förderung der Kindertagespflege</u>	195
3.2	<u>Antrags- und Bewilligungsverfahren</u>	195
3.3	<u>Förderhöhe</u>	196
3.3.1	<u>Erstattung</u>	197
3.3.2	<u>Ausfallzeiten</u>	198
3.3.3	<u>Sonderleistungen</u>	199
4	<u>Vertretungsregelungen</u>	200
5	<u>Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Kindertagespflege</u> <u>und Großtagespflege</u>	200
5.1	<u>Anforderungen und Voraussetzungen in Kindertagespflege</u>	200
5.2	<u>Anforderungen und Voraussetzungen in Großtagespflege</u>	201
6	<u>Inkrafttreten</u>	17

1 Rechtsgrundlage

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie Kindertageseinrichtungen, der die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fokussiert.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Sie bezieht sich auf die altersentsprechende, soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes, unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und ethnischen Herkunft.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, in fremden Räumen und/ oder im Haushalt der Sorgeberechtigten, soweit diese geeignet sind, stattfinden.

Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören nach § 23 SGB VIII sowie § 43 Abs. 4 SGB VIII:

- Förderung
- Beratung
- Begleitung
- Vermittlung
- Qualifizierung
- Finanzierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Richtlinie geregelt.

Diese Richtlinie regelt im Folgenden:

- die allgemeine rechtliche Grundlage der Kindertagespflege.
- die Eignung von Kindertagespflegepersonen, Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson sowie die Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis.
- die Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege.
- Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Kindertagespflege und Großtagespflege.

2 Eignung/ Anforderungen/ Erlaubnis

2.1 Eignung der Tagespflegeperson

- 1) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet sowie
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

- 2) Tagespflegepersonen sollen gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

- 3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

- 4) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch die Vorlage:
 - eines amtlichen Ausweisdokuments,
 - eines Zeugnisses über den Hauptschulabschluss bzw. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
 - eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG,
 - eines Nachweises über den allgemeinen Gesundheitszustand,
 - eines tabellarischen Lebenslaufs mit Foto,
 - ggf. eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse, die sich mindestens auf dem Niveau B2 der Globalskala des „Gemeinsamen Europäischer Referenzrahmens für Sprachen“ befinden,
 - ggf. eines Nachweises über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland.

- 5) Die Sachkompetenz wird nachgewiesen durch die Vorlage eines Nachweises über:
- den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß des Curricullums des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ mit mindestens 160 Unterrichtsstunden oder
 - den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend den im § 4 KiTaG (Niedersachsen) genannten Berufsbildern oder
 - den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend der Vorgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen einer Einzelprüfung,
 - die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, der nicht älter als zwei Jahre ist,
 - die Schulung zur Lebensmittelhygiene (§ 42 und 43 IfSG) und dem Gesundheitsschutz (§ 34 IfSG) durch das Gesundheitsamt.
- 6) Das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten wird durch den öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft. Die Überprüfung wird in einem Abnahmeprotokoll zur räumlichen Eignung dokumentiert. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass die Räumlichkeiten kindgerecht sind.
- 7) Die Räumlichkeiten sind kindgerecht, wenn genügend Platz zum Spielen und Bewegen vorhanden ist und die Kinder einen geeigneten Raum zum Rückzug haben. Diese Räume hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sind.
- 8) Soll die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen angeboten werden, gelten die in den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ). Vorausgesetzt werden demnach, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren:
- mindestens 3 m² Spielfläche pro Kind,
 - mindestens zwei Räume und eine Ruhemöglichkeit,
 - eine Funktionsküche mit altersgerechter Bestuhlung,
 - ein Bad mit Toilette,
 - eine Wickelmöglichkeit,

- ein Telefon (ggf. Mobilgerät),
 - Feuerlöscher, Rauchmelder und Verbandskasten zur Ersten-Hilfe (nach Möglichkeit DIN-13157) ,
 - möglichst Garten oder Grünfläche oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar.
- 9) Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Kooperationen sind insbesondere gewünscht mit:
- den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.),
 - anderen Tagespflegepersonen im Sinne der
 - Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Praxisgruppen
 - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag z.B. Vertretung,
 - den Kindertagesstätten und den Schulen sowie
 - anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Institutionen.

2.2 Anforderungen an Tagespflegepersonen

Über die oben aufgeführte Zusammenarbeit hinaus, wird die Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger - Fachdienst Kinder, Jugend und Familie als zuständige Behörde, mit dem Aufgabenbereich der pädagogischen Fachberatung – Tagespflege, erwartet. Basierend auf dem § 43 Abs. 3 SGB VIII ist die Tagespflegeperson verpflichtet, den öffentlichen Jugendhilfeträger über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Mangelnde Kooperationsbereitschaft führt zu einer Nichtgeeignetheit der Tagespflegeperson.

2.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungs-/ Sorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden

wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII.

- 2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf einen formlosen schriftlichen Antrag erteilt, sofern die Person geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 3) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - notwendige Nachweise (s. oben) nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - sich im Verlauf der Eignungsüberprüfung gewichtige Anhaltspunkte ergeben, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen.
- 4) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen bzw. verliert automatisch ihre Gültigkeit, wenn
 - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Wechsel der Betreuungsräume), die einer Erlaubniserteilung bedürfen, vorliegen,
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Tagespflegeperson festgestellt wird.

2.4 Vermittlung von Kindertagesplätzen

- 1) Die Vermittlung von Betreuungsplätzen erfolgt durch das Familienservicebüro des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter.
- 2) Das Familienservicebüro informiert die Sorgeberechtigten über das kommunale Platzangebot bei Tagespflegepersonen und berät sie bei der Auswahl.

2.5 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- 1) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben nach § 23 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

- 2) Tagespflegepersonen haben an einer Schulung zum Kinderschutz im Rahmen der Qualifizierung/ Fortbildung teilzunehmen. Sie verpflichten sich die Meldepflicht gem. § 8a SGB VIII wahrzunehmen und entsprechend der Handlungsempfehlungen zum Kinderschutz vorzugehen. Dies bestätigen sie durch Unterschriftsleistung. Ebenso den Erhalt entsprechender Informationen zum Kinderschutz in Tagespflege.
- 3) Sie haben nach § 8b SGB VIII/§ 4 KKG bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

3 Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege

3.1 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.
- 2) Die Eignung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
 - die in dieser Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

3.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von Sorgeberechtigten im Namen des leistungsberechtigten Kindes schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung, maßgeblich ist der Eingang bei der Behörde. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid. Die Tagespflegeperson und die Erziehungs-/ Sorgeberechtigten erhalten einen Bescheid über den Umfang der geförderten Tagespflegeleistung und den Betreuungszeitraum von der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen.
- 3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 4) Tagespflegepersonen und Eltern haben den Beginn und das Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses (z.B. Reduzierung von Arbeitszeiten der Eltern, die zu einer Veränderung des wöchentlichen Betreuungsumfanges führen etc.) unverzüglich dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob und in welchem Umfang neben der Betreuung in Tagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung erfolgt.
- 5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Nebenabsprachen zwischen Tagespflegeperson und Eltern sowie Zuzahlungen von den Eltern an Tagespflegepersonen sind grundsätzlich zu untersagen. Die Ausnahme soll die Zuzahlung eines Verpflegungsgeldes an die Tagespflegeperson bilden, die angemessen ist. Dabei wird das Verpflegungsgeld an die Berechnung der Haushaltsersparnis geknüpft. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, etwaige Zuzahlungen sowie deren Höhe dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen.

3.3 Förderhöhe

Die Bewilligung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII und erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Gewährung von Jugendhilfe in Form der Tagespflege. Die Bewilligung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je Betreuungsstunde ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle.

Ab dem 01. August 2024 beträgt die Zuwendung:

Uhrzeit	Qualifikationsstufe der Tagespflegeperson	Sachaufwand pro Stunde in €	Erzieherischer Aufwand ¹ pro Stunde in €	Gesamtbetrag pro Stunde in €
05-23 Uhr	Stufe 1 Nachweis von mindestens <u>160 Unterrichtsstunden</u> (nach DJI-Curriculum ² oder TVGQ ³ nach QHB ⁴)	2,00 €	2,80 €	4,80 €
	Stufe 2 Nachweis von mindestens <u>440 Unterrichtsstunden</u> (nach QHB) und mindestens 6 Monate Tätigkeit als KTPP ⁵	2,00 €	3,80 €	5,80 €
	Stufe 3 A) Nachweis von mindestens <u>560 Unterrichtsstunden</u> (nach Aufbauqualifizierung KTP Nds. ⁶) und mindestens 12 Monate Tätigkeit als KTPP oder	2,00 €	4,30 €	6,30 €

¹ Unmittelbare pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege.

² Lehrplan des Deutschen Jugendinstituts (seit 2002).

³ Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung, erster von zwei Teilen der Grundqualifizierung nach QHB.

⁴ Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, seit 2015), Deutsches Jugendinstitut.

⁵ Kindertagespflegeperson.

⁶ Aufbauqualifizierung Kindertagespflege des Landes Niedersachsen. Dieser Qualifizierungsumfang ist bei Vorliegen einer Qualifikation von 440 Unterrichtsstunden nach dem QHB auch durch Nachweis des einschlägigen Ergänzungskurses zum QHB (120 Unterrichtsstunden) erreicht.

	B) Nachweis einer <u>Qualifikation als Pädagogische Assistenzkraft</u> nach § 9 Absatz 3 NKiTaG ⁷ (z.B. Sozialpädagogische Assistent*in)			
	Stufe 4 Nachweis einer <u>Qualifikation als Pädagogische Kraft</u> nach § 9 Absatz 1 NKiTaG (z.B. Erzieherin oder Erzieher)	2,00 €	4,80 €	6,80 €
23-05 Uhr	Zahlung einer Pauschale pro Nacht und Kind in einer Höhe von 10,00 €			

3.3.1 Erstattung

Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagepflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung der Kosten

- für Beiträge zur gesetzlichen Berufsunfallversicherung (BGW) für Tagespflegepersonen,
- für Aufwendungen zur Altersversicherung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtleistung,
- für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtleistung.

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

3.3.2 Ausfallzeiten

Alle Ausfallzeiten sind dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie verbindlich und monatlich mitzuteilen.

⁷ Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (am 01.08.2021 in Kraft getreten).

- 1) Ausfallzeiten des Tageskindes innerhalb eines Betreuungsjahres (01.08. – 31.07.) werden für längstens 21 Tage gefördert. Längere Ausfallzeiten (ab 22. Tag) und sich häufige Ausfallzeiten des Tageskindes sind dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie, zur Prüfung der Notwendigkeit der weiteren Betreuung in Kindertagespflege, durch die Tagespflegeperson mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann eine längere Ausfallzeit anerkannt werden.
- 2) Ausfallzeiten der Tagespflegeperson werden bei der Förderung für längstens 24 Werktage/Betreuungsjahr innerhalb der Pauschalzahlungen berücksichtigt. In begründeten Einzelfällen kann eine längere Ausfallzeit anerkannt werden. Die Ausfallzeiten sind bis zum Abschluss eines Betreuungsjahres nachzuweisen. Liegen bis zum genannten Zeitpunkt keinerlei Nachweise vor, werden die bereits gezahlten Pflegegeld-Pauschalen rückwirkend um die Pauschale für die zustehenden Ausfalltage reduziert. Das hierfür bereits gezahlte Pflegegeld wird wieder zurückgefordert.

3.3.3 Sonderleistungen

- 1) Tagespflegepersonen, die in ihrem eigenen Haushalt Tageskinder betreuen, können mit der Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren eine Renovierungspauschale in Höhe von 150,- € beim Fachdienst Kinder, Jugend und Familie beantragen.
- 2) Tagespflegepersonen, die in angemieteten Räumen Tageskinder betreuen, erhalten auf Antrag einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 50,- € bei einer Miete in Höhe von mindestens 150,-€ pro Monat.
- 3) Für die Erstausrüstung einer Kindertagespflegestelle wird bei Schaffung neuer Plätze auf Antrag ein Zuschuss von 200,- € pro Platz gewährt.
- 4) Bei Nachweis von mindestens 24 Weiter- und Fortbildungsstunden oder mehr im Betreuungsjahr kann die Kindertagespflegeperson diese 24 Stunden in Form weiterer drei Tage

der Weiterzahlung des Betreuungsgeldes in voller Höhe analog zu den Ausfallzeiten (vgl. 3.3.2, 2) im laufenden Betreuungsjahr (Kitajahr) geltend machen.

4 Vertretungsregelungen

Der öffentliche Träger hat gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII eine andere Betreuungsmöglichkeit bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson für das Kind sicherzustellen.

5 Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Kindertagespflege und Großtagespflege

5.1 Anforderungen und Voraussetzungen in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung nach ihrem individuellen Bedarf in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Wenn mindestens ein Elternteil nicht berufstätig ist, gilt nach fachlichen Rechtsgutachten der Rechtsanspruch durch einen Stundenumfang von 20 Wochenstunden als erfüllt.⁸

Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege sollte pro Monat durchschnittlich mindestens 5 und maximal 50 Stunden in der Woche umfassen. Die maximale Betreuungszeit beinhaltet ebenfalls andere Betreuungsformen wie z. B. Kita- und Schulzeiten.

In der Pflegeerlaubnis wird die Anzahl der Tagespflegeplätze festgelegt. Es dürfen von einer Tagespflegeperson nicht mehr als 5 gleichzeitig anwesende Tageskinder betreut werden und nicht mehr als die doppelte Anzahl von Betreuungsverträgen mit den Eltern abgeschlossen werden.

Grundsätzlich wird gemäß § 24 SGB VIII die Kindertagespflege für

- Kinder von 0-3 Jahren und vom Schulbeginn bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährt, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten:
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - sich in einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden,

⁸ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht-Rechtsgutachten, 2013

- sich in einer Maßnahme des Jobcenters befinden,
- eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist oder
- wenn kein freier Platz in einer Kinderkrippe oder einem Hort vorhanden ist.
- Für Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zum Schulbeginn wird Tagespflege gewährt, wenn
 - kein freier Platz in einer ortsnahen Kindertagesstätte vorhanden ist oder
 - die vorhandenen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte die notwendigen Betreuungszeiten nicht abdecken.

5.2 Anforderungen und Voraussetzungen in Großtagespflege

In einer Großtagespflegestelle (GTP) in Salzgitter können von bis zu drei Tagespflegepersonen, im Folgenden TPP genannt, bis zu max. 9 Kinder zeitgleich betreut werden.

Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren TPP in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine TPP eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein.

Die Zusammensetzung der Gruppe ist unter dem Aspekt Betreuung, Förderung und Bildung zu berücksichtigen.

Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere TPP eine vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten TPP nicht gewährleistet, so handelt es sich nicht mehr um eine Tagespflege, sondern bereits um eine Tageseinrichtung. Die TPP benötigen eine Pflegeerlaubnis (siehe Punkt 2.3), die an die jeweiligen Räumlichkeiten gekoppelt ist.

Vor Anmietung anderer geeigneter Räume, die idealerweise im Erdgeschoß liegen sollten, ist die Erlaubnis des Vermieters zur Nutzungsänderung einzuholen. Diese Nutzungsänderung ist durch einen Architekten oder Bauingenieur beim Bauordnungsamt zu beantragen. Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung.

Eine Großtagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte. Im Rahmen der notwendigen Nutzungsänderung sollten auf jeden Fall die brandschutztechnischen Fragen heruntergebrochen auf die Kindertagespflege, im Vorfeld verbindlich geklärt werden.

Weitere Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards passen sich kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen an und werden von durch fachliche Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegeperson durch das Familienservicebüro zur Verfügung gestellt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Salzgitter, den 01.07.2024

gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

83

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern bei Angeboten der Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Aufgrund der §§ 10 ,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Förderung von Kindern bei Angeboten der Kindertagespflege gemäß § 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2016, S. 226), geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung von Kindern bei Angeboten bei der Kindertagespflege gemäß § 23 ff

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 07.12.2020 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2021, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in Höhe von bis zu 45,00 Euro monatlich“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 2 werden ersetzt:
 - a) nach dem Wort „insgesamt“ die Angabe „20“ durch die Angabe „24“ und
 - b) nach dem Wort „sowie“ die Angabe „20“ durch die Angabe „21“.

§ 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern bei Angeboten der Kindertagespflege gemäß § 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Salzgitter, den 01.07.2024

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

84

Fälligkeitstermine im August 2025 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Der Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Juli - September	fällig 15.08.2025
b) Grundsteuer B	Juli - September	fällig 15.08.2025
c) Straßenreinigungsgebühr	Juli - September	fällig 15.08.2025
d) Hundesteuer	Juli - September	fällig 15.08.2025
e) Zweitwohnsitzsteuer	Juli - September	fällig 15.08.2025

2. Gewerbesteuervorauszahlung Juli - September fällig 15.08.2025

Das Team Steuern weist darauf hin, dass die Grundsteuer A und B zum 15.08.2025 nur dann fällig wird, wenn ein aktueller Bescheid mit neuer Berechnung vorliegt. Die Grundsteuerbescheide aus den Vorjahren verlieren ihre Gültigkeit.

Für die anderen Abgabenarten (1. c) – e) und 2.) gilt, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern und Gebühren erhalten. Ansonsten gelten die Festsetzungen des letzten Steuerbescheides.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. Juli - September fällig 15.08.2025
Bescheid des Städt. Regiebetriebes

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftverfahren erteilt haben.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Haushalt und Finanzen
Team Steuern

Salzgitter, den 01.08.2025

85

Bekanntmachung des aufkommensneutralen Hebesatzes nach § 7 Grundsteuergesetz (NGrStG)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 NGrStG durch die Gemeinde auf den 01.01.2025 ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe

des Grundsteueraufkommens gleichbliebe. Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Die von der Stadt Salzgitter für das Jahr 2025 ermittelten aufkommensneutralen Hebesätze betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 655 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v. H.

Abweichend von den oben aufgeführten Hebesätzen verbleibt es gemäß Ratsbeschluss vom 30.06.2025 bei den vom Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung vom 17.12.2024 für das Jahr 2025 festgesetzten Hebesätzen von:

- a) 390 v.H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- b) 540 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Die Abweichung ist begründet durch die unzureichende Datenlage zum Zeitpunkt des Beschlusses.

Salzgitter, am 18.07.2025

gez. Eric Neiseke
(Erster Stadtrat)

86

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid nach der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid vom
Stals, Armands 50.4.4.1/174725	Breidenbeck 15, 29525 Uelzen-Kirch- weyhe	14.05.2025
Cadena Puentes, Yonathan Javier 50.4.4.8/108650	Swindonstraße 164, 38226 Salzgitter	25.06.2025
Lacin, Reynas 50.4.4.8/115927	Engeroder Straße 40, 38259 Salzgitter	26.06.2025

Mohamad, Bashir 50.4.4.3/104840	Hasenwinkel 15, 38226 Salzgitter	02.07.2025
Gonzalez Grajales, Paola Andrea 50.4.4.8/117845	Burgwall 34, 38229 Salzgitter	02.07.2025
Caliskan, Nadir 50.4.4.8/114935	Berliner Straße 88, 38226 Salzgitter	09.07.2025
Mubaiwa, Fadzai 50.4.4.3/124345	Hackenbeek 9, 38229 Salzgitter	09.07.2025
Asanov, Jemal 50.4.4.1/114947	Hackenbeek 10, 38229 Salzgitter	10.07.2025
Ataei, Puya 50.4.4.1/154477	Nord-Süd-Straße 32-52, 38229 Salzgitter	10.07.2025
Espinosa Castro, Juan David 50.4.4.7/113529	Sternbergstraße 97, 38229 Salzgitter	15.07.2025
Özden, Tefvik 50.4.4.2/111090	Saldersche Straße 39, 38226 Salzgitter	17.07.2025

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Soziales und Senioren – Wirtschaftliche Hilfen –, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, nach vorheriger Terminvereinbarung bis zum **30.09.2025** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Soziales und Senioren
– Wirtschaftliche Hilfen –
AZ: 50.4.4

Aushang:

Vom 06.08.2025

FD 50 Datum/Unterschrift

87

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Einstellungsbescheid nach dem AsylbLG ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid vom
Mohamad, Bashir 50.4.4.3/104840	Hasenwinkel 15, 38226 Salzgitter	07.07.2025
Quintero Giraldo, Juan 50.4.4.2/117122	Landstraße 16, 38229 Salzgitter	09.07.2025

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Soziales und Senioren – Wirtschaftliche Hilfen –, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, nach vorheriger Terminvereinbarung bis zum **30.09.2025** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Soziales und Senioren
– Wirtschaftliche Hilfen –
AZ: 50.4.4

Aushang:

Vom 06.08.2025

FD 50 Datum/Unterschrift

Seite 207

88

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Aktenzeichen			vom
Von Hof, Ingo 32.22/3284	Mammutring 40 38226 Salzgitter	Fahrerlaubnisrecht	23.07.2025

Der Bescheid kann durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService, Ausländerangelegenheiten und Wahlen – Führerscheinstelle - 38229 Salzgitter, Hans-Birnbaum-Straße 30, während der Sprechzeiten bis zum **23.08.2025** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService, Ausländerangelegenheiten und Wahlen
- Führerscheinstelle -
AZ.: 32.22/3284/V000000122693

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

89

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Obycz, Krystian Pawel 30.3/132500359	Kirchbruch 8 52156 Monschau	Straßenverkehrsgesetz	10.07.2025
Placzek-Ahrndt, Sabine 30.3/152505039	Immendorfer Straße 2 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	10.07.2025
Gjinaj, Florenc 30.3/012503007	Unbekannt 38226 Salzgitter	AufenthG	11.07.2025
Deacu, Gigi 30.3/032517727	Wiesenstraße 6 91587 Adelshofen	Straßenverkehrsgesetz	11.07.2025
Deacu, Gigi 30.3/032517941	Wiesenstraße 6 91587 Adelshofen	Straßenverkehrsgesetz	11.07.2025
Diaby, Abdoulgadri 30.3/032504662	Avenue Assoleihat 4 F-31320 Castanet-Tolosan	Straßenverkehrsgesetz	11.07.2025
Lawerenz, Sascha C. 30.3/032514251	Sonnenbergweg 19 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	14.07.2025
Ali, Sura 30.3/012502022	Am Dachsgaben 17 38226 Salzgitter	NSchG	15.07.2025
Ali, Alaa 30.3/012502023	Am Dachsgaben 17 38226 Salzgitter	NSchG	15.07.2025
Morelli, Aldo 30.3/102504324	Ostertor 18 31162 Bad Salzdetfurth	Straßenverkehrsgesetz	16.07.2025

Georgieva, Anelia 30.3/032516260	Danziger Straße 37 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 18.07.2025
Badiki, Issam 30.3/032517750	Ostlandstraße 20 38268 Lengede	Straßenverkehrsgesetz 18.07.2025
Frank, Ondin-Emil 30.3/032518229	Bohlweg 28 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 18.07.2025
Önkol, Hasan 30.3/192500963	Rheinstr. 222 76532 Baden-Baden	Straßenverkehrsgesetz 18.07.2025
Fa. Mb Iyyem Auto 30.3/032511170	S. Daukanto G.19-5 LT-69430 Kazlu Ruda	Straßenverkehrsgesetz 21.07.2025
Grigore, Florin 30.3/032506368	Ul. Wroclawska 26 PL-55-040 Tyniec Nad Sleza	Straßenverkehrsgesetz 21.07.2025
Vasile, Artur 30.3/082503218	Schlopweg 17 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 21.07.2025
Albe, Christian 30.3/152503340	Adenstedter Straße 14 31185 Söhlde	Straßenverkehrsgesetz 21.07.2025
Lisowska, Malgorzata 30.3/032517242	Ascherslebenstraße 38 38124 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz 22.07.2025
Dutu, Vasile-Josemi 30.3/052502697	Weserstraße 23 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 22.07.2025
Bondarenko, Serhii 30.3/032512573	Lange Straße 137 31832 Springe	Straßenverkehrsgesetz 23.07.2025

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst- Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **03.09.2025** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 30.3/

Aushang:

vom

bis

FD 30 Datum/Unterschrift